



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung II Punkt 25 der öffentlichen Sitzung am 20. November 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-51-0023

Änderung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von ehrenamtlichen Jugendgruppen in Jugendorganisationen aus Wiesbaden

Beschluss Nr. 0331

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Die Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit (Maßnahmen nach SGB VIII § 12) zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von ehrenamtlichen Jugendorganisationen aus Wiesbaden beschreiben die Antragstellung nach Abschluss der Maßnahme. Danach weichen sie von den Förderrichtlinien der LHW nach § 7 (2) ab, wonach Zuschüsse nur vor Beginn der geförderten Maßnahme gewährt werden können.
- 1.2 Es handelt sich hierbei um Ausnahmen von dem in den Förderrichtlinien der LHW festgelegten Grundsatz. Diese nachträglichen Fördermöglichkeiten sind für die Jugendorganisationen unbedingt erforderlich.
- 1.3 Der Förderbereich der dynamischen Mittelbescheidung wurde herausgenommen.
- 1.4 Der neue Förderbereich „Förderung von Maßnahmen zur Anerkennung und Wertschätzung“ wurde entwickelt und in die überarbeiteten Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit (Maßnahmen nach SGB VIII § 12) zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von ehrenamtlichen Jugendorganisationen aus Wiesbaden integriert.
- 1.5 Es besteht weiterhin eine eigenständige Förderrichtlinie für die Gewährung von Individualbeihilfen, damit sie aus der Deckungsfähigkeit mit den anderen Förderrichtlinien herausgenommen wird.
- 1.6 Der Fachausschuss Jugend hat den Richtlinien in seiner Sitzung am 02.04.2025 zugestimmt.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Die nachträglichen Fördermöglichkeiten werden als Ausnahmen von dem in den Förderrichtlinien der LHW festgelegten Grundsatz genehmigt.

2.2 Die Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit (Maßnahmen nach SGB VIII § 12) zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche von ehrenamtlichen Jugendgruppen in Jugendorganisationen aus Wiesbaden werden in ihrer neuen Form beschlossen.

2.3 Die neuen Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

(antragsgemäß Magistrat 21.10.2025 BP 0649)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 20.11.2025
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 20.11.2025
im Auftrag

Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock